



Stadt Schotten

Amtliche Bekanntmachung

http://: www.schotten.de
E-Mail: info@schotten.de

1. Nachtrag zur ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Schotten

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. März 2022 folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 3 -Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 10,00 Euro
 - Mitglieder des Magistrates 10,00 Euro
 - Mitglieder der Betriebskommission 10,00 Euro
 - Sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner einer Kommission 10,00 Euro
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen bzw. für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- die Stadtverordnetenvorsteherin den Stadtverordnetenvorsteher 90,00 Euro
 - die ehrenamtliche erste Stadträtin den ehrenamtlichen ersten Stadtrat 190,00 Euro
 - ehrenamtliche Stadträtinnen ehrenamtliche Stadträte 100,00 Euro
 - Fraktionsvorsitzende 20,00 Euro
 - Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher 90,00 Euro
 - Ehrenamtlich Tätige die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen 10,00 Euro

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers haben im Vertretungsfall Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die der der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers entspricht. Dies gilt für die gesamte Vertretungszeit, wenn sie zusammenhängend über einen Monat dauert. Die Vertretungsdauer wird nach Tagen gezählt, wobei 30 Tage als ein Monat anzusetzen sind.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre Tätigkeit im Ortsbeirat eine jährliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. Schriftführerinnen bzw. Schriftführer in den Ortsbeiräten, die nicht Mitglied im Ortsbeirat sind, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.
- (5) Schriftführerinnen bzw. Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Kommissionen und des Magistrates erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schotten, den 21. März 2022

Der Magistrat der Stadt Schotten
Susanne Schaab, Bürgermeisterin